

Bericht
zur Kalkulation einer gemeinsamen
Kurabgabe für die anerkannten
Kurorte der Insel Usedom

Auftraggeber: Usedom Tourismus GmbH
Hauptstraße 42
17459 Seebad Koserow

Schwerin, 19. Oktober 2022

Auftragnehmer: KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH
Bertha-von-Suttner-Str. 5
19061 Schwerin
Telefon: 0385-30 31 251, Fax: 0385-30 31 255
E-mail: info@kubus-mv.de

Bearbeiter: Nicole Püschel
Michael Wegener

Bearbeitungszeitraum: November 2021 – Oktober 2022

Inhaltsverzeichnis	Seite 3
Bearbeitungsgegenstand	4
1. Allgemeines zur Kurabgabe	4
2. Satzungsarbeiten	4
3. Zusammenstellung der abgabefähigen Kosten der Kurabgabe	5
3.1. Schritt 1: Ermittlung abgabefähiger Aufwand	5
3.1.1. Harmonisierte Annahmen	6
3.1.2. Steuerrechtliche Harmonisierung	6
3.2. Schritt 2: Ermittlung umlagefähiger Aufwand	7
3.3. Schritt 3: Ermittlung der abgabefähigen Personen	8
3.4. Schritt 4: Berechnung der Kurabgabe	9
3.5. Schritt 5: Ermittlung der Ausfallbeträge für die Gemeinde	10
4. Abschließendes	11
5. Anlage: Kalkulationsvorgaben – Übersicht kurabgabefähige Einrichtungen	11

Bearbeitungsgegenstand

Die Zielstellung ist die Einführung einer gemeinsamen Kurabgabe auf der Insel Usedom und der Stadt Wolgast. Die Insel Usedom ist zusammen mit der Stadt Wolgast vom Wirtschaftsministerium als eine Modellregion zur Umsetzung der Landestourismuskonzeption ausgewählt worden. Die vorliegende Kalkulation beschränkt sich auf die acht anerkannten Seebäder. Die Ausweitung auf die gesamte Modellregion soll später erfolgen.

1. Allgemeines zur Kurabgabe

Die Kurabgabe wird gemäß § 11 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG MV) für die **Möglichkeit** der Inanspruchnahme der gemeindlichen Kur- und Erholungseinrichtungen sowie der Veranstaltungen erhoben. Sie dient zur (anteiligen) Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und durchgeführten Veranstaltungen.

Da bereits die Möglichkeit der Inanspruchnahme reicht, wird die Kurabgabe rechtstechnisch als Sonderformen der Entgeltabgabe eingestuft. Wegen ihres Charakters als Vorteilsentgelt ist sie auf der einen Seite einem Beitrag ähnlich, wegen der tatsächlichen Inanspruchnahme auf der anderen Seite weist sie gebührenrechtliche Charakterzüge auf. Aus diesem Grund die Regeln der §§ 6 und 7 KAG MV entsprechend anzuwenden.

Die Gemeinden haben sich dazu entschlossen, gem. § 11 Abs. 1 S. 2 KAG MV eine gemeinsame Kurabgabe zu erheben. Es ist bei der Kalkulation zu beachten, dass der Ertrag der Gesamtaufwendungen die in § 11 Abs. 1 KAG MV genannten Maßnahmen (Leistungen) nicht überschreiten darf.

2. Satzungsarbeiten

Am Anfang der Bearbeitung stand die Harmonisierung der Satzungen im Vordergrund. Hierfür sind mehrere Besprechungstermine durchgeführt worden. In einem ersten Schritt wurde auf Grundlage der acht vorhandenen Satzungen eine Mustersatzung erstellt. Diese Mustersatzung

wurde intensiv besprochen und hat verschiedene Anpassungen durchlaufen. Die aktuelle Version 1.7 ist (bis auf den Datenschutzparagrafen) abgestimmt. Die Satzung finden Sie in Anlage 1.

3. Zusammenstellung der abgabefähigen Kosten der Kurabgabe

Gem. § 2 KAG MV dürfen Abgaben nur aufgrund einer Satzung erhoben werden. Die Satzung muss dabei den Satz der Abgabe regeln. Damit der Satz der Abgabe durch die Gemeindevertretung ermessensfehlerfrei bestimmt werden kann, ist eine Kalkulation notwendig. Die Kurabgabe wird in mehreren Schritten ermittelt.

3.1. Schritt 1: Ermittlung abgabefähiger Aufwand

Schon aus der Rechtsnatur der Kurabgabe folgt, dass die Summe der Abgaben den Aufwand für die abgabefähigen Einrichtungen und Veranstaltungen (sowie ggf. die ermäßigte oder kostenlose Nutzung des ÖPNV und weiterer Angebote) nicht übersteigen darf¹. Daher sind in einem ersten Schritt die abgabefähigen Aufwendungen zu ermitteln. Dieser Schritt wurde von den Gemeinden übernommen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass alle acht Gemeinden die Erhebung der Kurabgabe über Eigenbetriebe organisieren. Die abgabefähigen Kosten für das Kalenderjahr 2023 sind nach den besprochenen Grundsätzen von den jeweiligen Eigenbetrieben ermittelt und übersandt worden. Eine Kontrolle des abgabefähigen Aufwands erfolgte durch die KUBUS GmbH nicht.

Es sind nur solche Aufwendungen abgabefähig, die den in § 11 Abs. 1 KAG MV genannten Tatbeständen entsprechen. Hierzu erhielten die Gemeinden einen Katalog mit einem Überblick möglicher Einrichtungen, die über die Kurabgabe refinanziert werden können. (Anlage 2)

Zudem ist zu beachten, dass die Eigenbetriebe auch KAG-fremde Leistungen erbringen, die nicht über § 11 KAG MV refinanziert werden dürfen. Diese Leistungen galt es zu separieren. Sofern diese KAG-fremden Leistungen Gewinne erzielen, können diese auch verwendet werden. Ferner waren auch die Aufwendungen der Fremdenverkehrsabgabe nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 KAG MV zu separieren. Dabei sind für die vorliegende abgabenrechtliche Betrachtung folgende Bereiche zu beleuchten:

¹ Vgl. Driehaus, § 11 Rn. 93

- Kurabgabe, § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KAG MV
- Fremdenverkehrsabgabe, § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 KAG MV
- KAG-fremde Kosten

Wir gehen davon aus, dass das sog. Spiegelbildprinzip eingehalten worden ist. Das bedeutet, dass die uns gemeldeten Kosten des Bereichs der Kurabgabe keine Aufwendungen und Erträge der anderen Bereiche enthalten. Sowohl auf der Aufwands- als auch auf der Ertragsseite sind Kosten der Bereiche „Fremdenverkehrsabgabe“ und „KAG-fremde Kosten“ zu entfernen. Lediglich Kosten aus dem Bereich „Kurabgabe“ sollten gemeldet werden. Sofern die von der Gemeinde gemeldeten Zahlen dem Spiegelbildprinzip nicht entsprachen, sind die Erträge der anderen Bereiche abgezogen worden.

3.1.1. Harmonisierte Annahmen

In den Eigenbetrieben werden verschiedene Kalkulationsmodelle genutzt. Wichtig ist, dass sich mittelfristig alle Gemeinden auf ein Kalkulationsmodell einigen. Dies konnte im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit nicht umgesetzt werden. Damit die Kalkulationen jedoch abgabenrechtlich vergleichbar sind, sind in einem ersten Schritt nur die wichtigsten Parameter angeglichen worden.

- Keine kalkulatorischen Wagniskosten
- Keine Berücksichtigung von Zuschüssen und Zuwendungen bei den Abschreibungen (§ 6a Abs.2 KAG MV)
- Keine Berücksichtigung kalkulatorischer Zinsen

3.1.2. Steuerrechtliche Harmonisierung

Da die steuerrechtliche Betrachtung der Kurbetriebe im Moment sehr umstritten ist, musste sich diesbezüglich auf eine Vorgehensweise geeinigt werden. Es ist entschieden worden, mit Nettowerten zu kalkulieren. Zudem melden die Gemeinden ggf. einen Betrag, bei denen sie davon ausgehen, dass ein Vorsteuerabzug nicht mehr möglich sein wird. Die Bewertung darüber haben die Gemeinden in Rücksprache mit ihren jeweiligen Steuerberatern getroffen, bei welchem sie keine Vorsteuer ziehen können. Dieser Betrag wird abgabenerhöhend in die Kalkulation eingestellt.

Schritt 1: Ermittlung abgabefähiger Aufwand:	
Darstellung prognostizierter abgabefähiger Aufwand 2023:	
Abgabefähiger Aufwand	20.999.497,87 €

3.2. Schritt 2: Ermittlung umlagefähiger Aufwand

Die festgestellten abgabefähigen Kosten dürfen nicht in Gänze auf den abgabepflichtigen Personen umgelegt werden, da die Einrichtungen, nicht nur von Kur- und Feriengästen, sondern auch von den Einwohnern der Gemeinde in Anspruch genommen werden. Um dieser Vorgabe gerecht zu werden, wird ein Gemeindeanteil dargestellt. „Die Festlegung der Höhe des Eigenanteils liegt im weiten Ermessen des Ortsgesetzgebers und hat sich an den jeweiligen örtlichen Verhältnissen - insbesondere an dem Umfang des Kurgästeanteils und an der Art der einzelnen Kureinrichtungen in der erhebungsberechtigten Gemeinde – zu orientieren.“² Im Rahmen der gemeinsamen Kalkulation wurde die Ermittlung des Eigenanteils harmonisiert.

Die Ermittlung des Eigenanteils beruht auf dem Grundgedanken, dass die Einheimischen die touristischen Einrichtungen nicht so intensiv nutzen wie die Ortsfremden. Um einen sachgerechten Vergleich zu erhalten, wird davon ausgegangen, dass ein Einheimischer an 28 Tagen im Jahr die eigene Gemeinde wie ein Tourist benutzt. Diese touristischen Nutzungstage der Einheimischen werden den Aufenthaltstagen der Ortsfremden entgegengestellt. Anhand der errechneten kalkulatorischen Nutzungsanteile wird ein umlagefähiger Betrag für die Ortsfremden dargestellt.

Die 28 Tage wurden wie folgt ermittelt:

Errechnung		Nutzung wie ein Tourist in Stunden		touristische Nutzung des Gastes am Tag in Stunden	Umrechnung in Tagen = einheimische Nutzung
	Tage	in Stunden	Stunden * Tage		
freie Tage	109	1,5	163,5		
Arbeitstage	226	0,5	113		
			276,5	10	27,65

In allen Gemeinden liegt der Eigenanteil unter 10 % und somit unterhalb einer Entscheidung des VG Greifswald, die einen Eigenanteil unter 10% als nicht mehr rechtmäßig ansieht.³ Allerdings

² Aussprung / Siemers / Holz, Kommunalabgabengesetz Mecklenburg – Vorpommern, § 11 2.7.3.

³ VG Greifswald, Urteil vom 17. Juni 2021, Az. 3 A 1918/18

sagt das OVG Greifswald: „Dieser rechtliche Komplex ist in der Rechtsprechung des Senates zwar noch **nicht** hinreichend **geklärt**. Dies gilt insbesondere für Frage, ob ein Eigenanteil von weniger als 10 v. H. von der Gemeindevertretung **nicht ermessensfehlerfrei beschlossen werden könne** (offengelassen im Urt. des Senates vom 23. Juli 2015 – 1 L 28/13 –, juris Rn. 22).“⁴ Daraus lässt sich schlussfolgern, dass ein Eigenanteil unter 10% auch ermessensfehlerfrei beschlossen werden kann. Die hier vorgeschlagene Herleitung des Eigenanteils enthält keine sachfremden Erwägungen. Ein gewisses Restrisiko bleibt jedoch.

Der Gemeindeanteil ist für jede Gemeinde individuell berechnet worden, da trotz gemeinsamer Erhebungsregion die Selbstverwaltungshoheit der Gemeinden bestehen bleibt und die Gemeinden nur eine Satzungsbefugnis für ihre Gemeinde haben. Der in der gemeinsamen Kalkulation dargestellte Eigenanteil entspricht der Summe der Eigenanteile aus den einzelnen Gemeinden, die jeweils nach dem oben genannten Modell hergeleitet worden sind.

Nach diesen Grundsätzen ist der festgestellte Eigenanteil von den abgabefähigen Aufwendungen abzuziehen. Somit steht der umlagefähige Aufwand (=Deckungsbedarf) fest.

Darstellung prognostizierter umlagefähiger Aufwand 2023:	
Abgabefähiger Aufwand	20.999.497,87 €
Höhe des Eigenanteils:	6,89%
Gemeindeanteil für die Vorteile der Einheimischen	1.446.685,93 €
Berücksichtigung des Eigenbedarfs:	1.446.685,93 €
Umlagefähiger Aufwand	19.552.811,94 €

3.3. Schritt 3: Ermittlung der abgabefähigen Personen

Um die Kurabgabe berechnen zu können, sind die sogenannten Umlageeinheiten zu ermitteln. Bei der Kurabgabe ist damit die Summe aller abgabepflichtigen Aufenthalte gemeint. Damit dieser hinreichend bestimmt werden kann, sind die abgabefähigen Aufenthalte zu ermitteln. Der abgabepflichtige Personenkreis bestimmt sich nach § 11 Abs.2 KAG MV. Der abgabepflichtige Personenkreis ist hinreichend besprochen worden. Neben den Übernachtungsgästen und den Tagesgästen werden auch die Dauergäste zur Kurabgabe herangezogen. Zu den Dauergästen gehören

⁴ OVG Greifswald, Urteil vom 5. Februar 2018, Az.1 L 89/14

auch Zweitwohnungsinhaber. Diese Dauergäste werden dabei pauschal behandelt. Es wird davon ausgegangen, dass diese sich an 28 Tagen in der Gemeinde zu Erholungszwecken aufhalten.

Zu berücksichtigen ist, dass es Saisonzeiten gibt. Da das touristische Angebot der Nebensaison nicht das Maß der Angebote in der Hauptsaison erreicht ist eine ganzjährige Kurabgabe in gleicher Höhe nicht geboten. Vergleicht man die Leistungsangebote, so erscheint eine Abstufung der Nebensaison von 25 % als sachgerecht. Dies hat für die Kalkulation zur Folge, dass die Aufenthaltstage der Nebensaison zu gewichten sind.

Die Gewichtung erfolgt, indem ein verhältnismäßig höherer Abgabesatz für die Hauptsaison berechnet wird. Dies erreicht man dadurch, dass die tatsächlichen Aufenthaltstage der Abgabepflichtigen in der Nebensaison um die bereits dargestellten 25% reduziert (gewichtet) werden.

Schritt 3: Ermittlung der abgabefähigen Personen (Umlageeinheiten)	
Prognose abgabepflichtige Aufenthalte/ Umlageeinheiten 2023	8.055.197 AHT
Prognose gewichtete Aufenthaltstage:	7.751.644 AHT

3.4. Schritt 4: Berechnung der Kurabgabe

Teilt man die festgestellten umlagefähigen Aufwendungen durch die gewichteten Umlageeinheiten, so erhält man die Kurabgabe (netto) für die Hauptsaison. Die Kurabgabe der Nebensaison entspricht 75% der Höhe der Kurabgabe der Hauptsaison.

Die Kurabgabe ist gem. dem Umsatzsteuergesetz mit 7% zu versteuern. Die errechnete gemeinsame Kurabgabe gilt für das gesamte Erhebungsgebiet, welches den anerkannten Gemeindegebiet der acht Gemeinden entspricht.

Schritt 4: Berechnung der Kurabgabe	
Deckungsbedarf 2023	19.552.811,94 €
Umlageeinheiten (gewichtet)	7.751.644
Abgabesatz netto:	
Kurabgabe Hauptsaison	2,52 €
Kurabgabe Nebensaison	1,89 €

Jahreskurabgabe	70,63 €
Abgabesatz brutto (Steuersatz):	7%
Kurabgabe Hauptsaison	2,70 €
Kurabgabe Nebensaison	2,02 €
Jahreskurabgabe	75,57 €

Die Kurabgabe beträgt rechnerisch netto 1,89 € in der Nebensaison und netto 2,52 € in der Hauptsaison. Die Bruttowerte betragen rechnerisch 2,02 € in der Nebensaison und 2,70 € in der Hauptsaison. Die Jahreskurabgabe beträgt dementsprechend 75,60 € (brutto).

Es wird empfohlen, die Kurabgabe brutto in der Hauptsaison auf 2,70 € zu beziffern. In der Nebensaison sollte die Kurabgabe brutto 2,00 € betragen. Die Jahreskurabgabe sollte 75,60 € (brutto) betragen.

3.5. Schritt 5: Ermittlung der Ausfallbeträge für die Gemeinde

Neben dem Eigenanteil für die Nutzung der Einheimischen hat jede Gemeinde die satzungsmäßig gewährten Befreiungen auszugleichen. Dieser Umstand beruht auf der Annahme, dass gewährte Befreiungen nicht zu Lasten anderer Abgabepflichtigen führen dürfen. Wenn Befreiungen aus wichtigen Gründen gewährt werden, müssen diese dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG genügen. „Die dadurch entstehenden Mindereinnahmen dürfen nicht zu einer Mehrbelastung der übrigen Kurabgabepflichtigen führen“⁵.

Im Rahmen der Harmonisierung sind auch die Befreiungstatbestände angeglichen worden. Mit der vorgelegten Kalkulation sind Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (d.h. Kinder unter 6 Jahren) befreit von der Zahlung der Kurabgabe. Alle anderen Abgabepflichtigen erhalten keine Befreiungen oder Ermäßigungen.

Das Kalkulationsblatt der einzelnen Gemeinden weist daher abschließend die Ausfallbeträge und einen Kostendeckungsgrad aus.

⁵ Vgl. Aussprung/Siemers/Holz, Kommunalabgabengesetz Mecklenburg – Vorpommern, § 11, 2.3

4. Abschließendes

Eine Besonderheit der touristischen Abgaben ist der Umstand, dass die Gemeinde Ausfallbeträge zu tragen hat. Dies hat zur Folge, dass ein Kurbetrieb in Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem KAG keine Gewinne erzielen kann. Gewinne kann ein Kurbetrieb nur mit KAG-fremden Bereichen erzielen.

Der vorliegende Bericht behandelt die gemeinsame Kalkulation der acht anerkannten Gemeinden. Wie bereits dargestellt beruht die gemeinsame Kalkulation auf den acht Einzelkalkulationen der Gemeinden. In der Kalkulationstabelle ist daher dargestellt, wie die Zahlungsströme zu leisten sind, dass jede Gemeinde auch die Kurabgabe bekommt, die ihr nach den KAG zusteht.

Diese Vorkalkulation beruht auf Prognosen, die im Rahmen einer Nachkalkulation kontrolliert werden müssen. Nach den Ergebnissen der Nachkalkulation sind die Zahlungsströme unter den Gemeinden an die tatsächlich festgestellten Bedingungen anzupassen.

Vielen Dank für die gute Zusammenarbeit.

Michael Wegener

Assessor jur.

5. Anlage: Kalkulationsvorgaben - Übersicht kurabgabefähige Einrichtungen

Stand 27. Dezember _ MV



KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH • B.-v.-Sutner-Str. 5 • 19061 Schwerin

Steuer-Nr.: 09011203318
Az.: K5.021.3.60
Bearbeiter: Michael Wegener
Tel.: 0385/9031 - 269
Schwerin, 28.12.2020

Übersicht - kurabgabefähige Einrichtungen

Die vorliegende Übersicht soll einen nicht abschließenden Überblick über die Einrichtungen verschaffen, die mit der Kurabgabe refinanziert werden können. Da der Einrichtungsbegriff in fast allen Kommunalgesetzen einheitlich behandelt wird, wir hier auch Rechtsprechung aus anderen Bundesländern herangezogen. Der Vereinfachung halber spreche ich immer von einer Kurabgabe.

Ausgangspunkt soll ein relativ aktuelles Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden – Württemberg (Urteil vom 14. September 2017, Az. 2 S 2439 / 16) sein. Hier hat sich das Gericht sehr ausführlich damit auseinandergesetzt, welche Einrichtungen erfasst werden können. Die Quintessenz ist, dass der Einrichtungsbegriff sehr weit zu verstehen ist und somit eine (anteilige) Finanzierung von einer Vielzahl von Einrichtungen möglich ist.

Voraussetzung: Die Einrichtungen und Veranstaltungen müssen den Erholungszweck fördern, also der Erhaltung, Förderung oder Wiederherstellung der körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheit dienen. Aus der Formulierung wird deutlich, dass auch Einrichtungen, die diesen Zweck nur mittelbar dienen, umgelegt werden dürfen. Hierzu zählt z.B. die Kurverwaltung oder die Tourist Information.

Bertha-von-Sutner-Straße 5
19061 Schwerin
Telefon: 0385/9031251
Telefax: 0385/9031255
www.kubus-mv.de
E-Mail: info@kubus-mv.de

Geschäftsführer: Volker Bargfrede
Aufsichtsratsvorsitzende: Gudrun Stein
HRB Schwerin 5489

Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
IBAN: DE04140520000390078220
BIC: NOLADE21LWL

Germaniastr. 42
80805 München
Telefon: 089/44235400
Telefax: 089/442354025
www.kubus-mv.de
E-Mail: bayerm@kubus-mv.de

Zu den Ausführungen des Urteils passen auch die Ausführungen aus einem bayerischen Praxiskommentar:

„Einrichtungen und Veranstaltungen dienen Kur- und Erholungszwecken, wenn sie dazu bestimmt und geeignet sind, die körperliche und seelische Gesundheit zu erhalten, zu fördern und wiederherzustellen. Dabei ist ein weiter Maßstab anzulegen.“

Auch im KAG MV Kommentar schreibt Herr Holz unter § 11 2.7.1. ähnliches. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass inzwischen das KAG MV umfassend geändert wurde. Diese Änderungen sind im Kommentar noch nicht enthalten. Die Änderungen im § 11 KAG MV sind auch weitgehend und ertauben neben Kosten des ÖPNV auch „andere Angebote“ über die Kurabgabe zu refinanzieren und das sogar Interkommunal.

Hierdurch sind inzwischen eine Vielzahl von Einrichtungen denkbar ist, versuchen die Gerichte Obergruppen zu bilden, um ein vereinfachtes Schema zu schaffen, dies gelingt aber nicht einheitlich. Für die weitere Betrachtung trenne ich in drei Bereiche:

- Bereich 1: „echte“ Kureinrichtungen und solche die Erholungszwecken dienen
- Bereich 2: allgemeine Einrichtungen, die allen zu Gute kommen
- Bereich 3: natürliche und fremde Einrichtungen

Bereich 1: „echte“ Kureinrichtungen und solche die Erholungszwecken dienen

Die Einrichtungen des Bereichs 1 sind komplett über die Kurabgabe refinanzierbar. Dazu zählen grds. alle Einrichtungen, die zur Erreichung der Prädikatisierung notwendig sind, sog. „echte“ Kureinrichtungen. Ferner alle Einrichtungen, die geeignet sind, den oben genannten weit zu verstehenden Auslegungen zu erfüllen. Hier ist eine Vielzahl von Einrichtungen denkbar. Ursprünglich waren damit insb. Kur- und Wanderwege, Kurmittelhäuser und Kurparks und ähnliche Einrichtungen gemeint. Sie finden im Anhang dieses Überblicks eine Listung von möglichen Einrichtungen, die natürlich nicht abschließend ist, aber als Anhaltspunkt dienen kann. Abschließend könnte man auch formulieren, dass all die Einrichtungen in den Bereich 1 fallen, die der touristischen Infrastruktur der Gemeinde dienen.

Bereich 2: allgemeine Einrichtungen, die allen zu Gute kommen

Hier sind die Übergänge zum Bereich 1 teilweise fließend, aber im Grundsatz fallen hier Einrichtungen darunter, die der allgemeinen Infrastruktur einer Gemeinde dienen. Hierzu zählen insbesondere Einrichtungen der Grundversorgung (Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung), der allgemeinen Daseinsvorsorge, aber auch allgemeine Maßnahmen der Landschaftspflege oder Gemeindeverschönerung. Solche Einrichtungen sind grundsätzlich nicht über die Kurabgabe zu refinanzieren, zumal einige der genannten Einrichtungen mit einer eigenen Abgabe refinanziert werden (z.B. Abwassergebühren). „Lediglich dann, wenn solche Einrichtungen im Hinblick auf die Kur- und Erholungsfunktion errichtet und betrieben bzw. mit zusätzlichen Angeboten für Kurgäste ausgestattet oder die Einrichtungen fremdenverkehrsbedingt größer errichtet und mit zusätzlichen Einrichtungen versehen werden, z.B. bei Hallen- und Freibädern etwaige Moorbecken usw., können sie in die Erhebung der Kurtaxe anteilig einbezogen werden.“¹ Dieses Zitat aus einem Urteil verdeutlicht, wie individuell der Einrichtungsbegriff ausfallen kann.

Ein klassisches Beispiel von einer Einrichtung, die die Schwierigkeit von Gruppierungen verdeutlicht ist das Hallenbad. In einem typischen Kurort ist oftmals eine Therme, in der der Schwerpunkt auf Kurmittelanwendungen liegt. Eine solches Hallenbad ist dem Bereich 1 zuzuordnen. So auch sicherlich die Thermen in den Nord- und Ostseebädern. Ein Erholungsort, der seine Anerkennung der guten Luft zu verdanken hat, hat oftmals keine Therme, aber ggf. ein Hallenbad im Rahmen der Grundversorgung. Dieses Hallenbad ist eher dem Bereich 2 zuzuordnen und daher in aller Regel nur anteilig refinanzierbar, wenn z.B., dass Hallenbad zusätzliche Angebote für Touristen ausgestattet ist. Es kommt am Ende immer auf die jeweilige Gemeinde an, die zu betrachten ist.

Bereich 3: natürliche und fremde Einrichtungen

Die Einrichtungen des Bereichs 3 sind in aller Regel nicht umlegbar. Hierbei handelt es sich um natürliche Einrichtungen, wie z.B. natürliche Wege, Naturstrände, Badeseen, Luft, Sonnenstrahlen etc. Es scheitert insoweit schon daran, dass diese Einrichtungen der Gemeinde gehören. Die genannten Sachen sind sozusagen für alle da und sind Gemeingebrauch. Diese Grundannahme findet sich auch in vielen landesrechtlichen Vorschriften wieder, wo der Allgemeingebrauch diverser Naturgegebenheiten geregelt wird,

¹ Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 14. September 2017, Az. 2 S 2439/16

die oftmals im Widerspruch zur Kurabgabe stehen. Wichtig ist auch das Urteil vom BVerwG vom 13. September 2017, Az. 10 C 7.16, welches den Gemeingebrauch wie folgt zusammenfasst: „Alle Menschen haben das Recht, den Strand unentgeltlich zu betreten, sich dort aufzuhalten, dort spazieren zu gehen und zu baden.“

Erst wenn die Gemeinde besondere Vorkehrungen trifft (z.B. Aufstellen von Ruhebänken, Bewirtschaftung etc.) können diese zusätzlichen Vorkehrungen auf die Kurabgabe umgelegt werden. Auch unter Bereich 3 fallen fremde Einrichtungen, die nicht der Gemeinde gehören. Diese Einrichtungen sind in aller Regel nicht über die Kurabgabe umlegbar, dies soll auch für Zuschüsse und Spenden oder ähnliche Aufwendungen gelten. Dies machen wir anders, wenn sonst die Gemeinde die betreffende Einrichtung betreiben würde.

Erklärung zur Liste:

Die Zuordnung basiert auf Urteilen und Kommentaren. Diesen liegen meist Fälle konkreter Gemeinden zu Grunde. Die Einteilungen hängen von der Stärke der touristischen Prägung der Gemeinde ab. Unterstrichene Beispiele aus Bereich 1 bzw. 2 können auch unter Bereich 2 bzw. 1 fallen, nämlich dann, wenn es sich nicht um touristische Infrastruktur (dann Bereich 1), sondern um allgemeine Infrastruktur (dann Bereich 2) handelt. Fett geschriebene Beispiele unter Bereich 1 bzw. 3 können ggf. unter Bereich 3 bzw. 1 fallen, nämlich dann, wenn es Allgemeingebrauch (Bereich 3) ist. Erst wenn zusätzliche Aufwendungen betrieben werden kann diese Einrichtung in Bereich 1 fallen.

Bereich 1: In aller Regel umlagefähig

- Kurkonzerte^{1, 2, 4}.
- Ruhebänke^{1, 2, 4}.
- Liegewiesen^{1, 2, 4}.
- Spieleanlagen^{1, 3}.
- Sportanlagen und -einrichtungen^{1, 2, 3, 4}.
- Reitanlagen^{1, 3}.
- Freizeitanlagen¹.
- Kurwege^{1, 4}.
- Wanderwege^{1, 2, 3, 4}.
- Heilquellen und Moore¹.
- Kurhaus^{3, 4}.
- Trink- und Wandelhallen^{1, 4}.
- Badeanlagen^{1, 4}.
- Inhalatorien¹.
- Kurpark^{1, 2, 4}.
- Lese- und Schreibsäle^{1, 3, 4}.
- Unterhaltende Veranstaltungen (Helmatatabende, Vorträge)^{1, 2, 4}.
- Ausflugs- und Wanderveranstaltungen^{1, 4}.
- Kurverwaltung^{1, 4}.
- Tourismusinformation^{1, 4}.
- Aufenthalts- und Gesellschaftsräume^{2, 3, 4}.
- Promenaden³.

1. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 14. September 2017, Az. 2 S 2439/16, Rn. 86

2. VG Bayreuth, Urteil vom 18. Februar 2015, Az. B 4 K 13.659, Rn. 29

3. Holz, KAG M-V, Kommentar, § 11, 2.7.1.

4. Driehaus, KAG Kommentar, § 11 Rn. 22 ff.

- Radwege¹,
- Kunorchester²,
- Theaterveranstaltungen³.

Bereich 2: (je nach Ausgestaltung nur zum Teil refinanzierbar)

- Allgemeine Maßnahmen der Stadtverschönerung und Landschaftspflege^{1, 4},
- Allgemeine Infrastruktur einer Gemeinde (Einrichtungen der allgemeinen Daseinsvorsorge⁴):
 - Allgemeine Sportanlagen
 - Hallen- und Freibäder⁴
 - Spielflächen

Bereich 3: (nicht refinanzierbar)

- Gelegenheit zum Luft- und Sonnenbaden¹
- Allgemeingebrauch, der sich in landesrechtlichen Vorschriften wiederfindet und eine unentgeltliche Nutzung erlaubt:
 - MV: Baden, Wasser- und Eisport, Wandern am Strand, Zugang zum Strand
 - SH: Baden, Wasser- und Eisport, Betretungs- und Aufenthaltsrecht Meeresstrand
 - Bayern: Alle Teile der freien Natur, insbesondere Wald, Bergweide, Fels, Ödungen, Brachflächen, Auen, Uferstreifen und landwirtschaftlich genutzte Flächen
- Erholungsmöglichkeiten, die von der Natur aus geboten werden⁴.

Bitte beachten Sie, dass diese Aufzählung nicht abschließend ist.

1 Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 14. September 2017, Az. 2 S 2439/16, Rn. 86

2 VG Bayreuth, Urteil vom 18. Februar 2015, Az. B 4 K 13.659, Rn. 29

3 Holz, KAG M-V, Kommentar, § 11, 2.7.1.

4 Dreier, KAG Kommentar, § 11 Rn. 22 ff.



Grobüberblick über die Kalkulationsgrundlagen

Umlagefähige Kosten nach § 11 KAG MV:

- Kosten für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen
- Kosten für Veranstaltungen (beworben und durchgeführt)
- Kosten für Leistungen zu touristischen Zwecken (beworben und angeboten)
- Kosten des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Angebote, ggf. auch im Rahmen eines überregionalen Verbundes. (Aber: nur der Anteil, der über die „normalen“ Kosten z.B. des ÖPNV hinaus geht. Also nur die Kosten, die speziell für die touristische Nutzung entstehen. Die Kosten sind zu kürzen um evtl. erhaltene Fördermittel)

Nicht umlagefähigen Kosten:

Alle anderen Aufwendungen sind zu separieren und dürfen nicht über die touristischen Abgaben refinanziert werden. Dazu gehören insbesondere Kosten, die nicht touristischen Zwecken dienen, wie z.B.

- Auftreten als Unternehmer ohne Beziehung zu § 11 KAG MV
 - Verkauf von Souvenirs
 - Betreiben von Campingplätzen
 - Betreiben von Restaurants
 - Zimmervermittlung
- Provisionen aller Art
- Neutraler Aufwand, insbesondere periodenfremder Aufwand
- Steuern, z.B. Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer
- Kosten für Marketing etc. (diese gehören in die Fremdenverkehrsabgabe!)

Bitte prüfen Sie Konten wie „sonstiger betrieblicher Aufwand“ bzw. alle Konten, die verschiedene Kosten kumuliert darstellen. Hier müssen im Zweifel die Einzelbuchungen geprüft werden, um die Kosten zu separieren.

Es reicht nicht aus, von den Kosten einfach die kurabgabefremden Erlöse abzuleihen. Aufgrund steuerrechtlicher und abgabenrechtlicher Probleme ist es notwendig, die Kostenmassen zu separieren.

Sobald die abgezogenen Erlöse nicht ausreichen, um die kurabgabefremden Kosten zu decken, würden sonst kurabgabefremde Einrichtungen über § 11 KAG refinanziert werden. Das gilt es unbedingt zu vermeiden.

Bitte melden Sie uns daher nur die bereinigten Aufwendungen nach § 11 KAG MV nach den oben genannten Maßstäben unter Darstellung der Kosten und Erlöse.



Umlageeinheiten

Wir benötigen eine Prognose der Gästezahlen für die neuen Saisonzeiträume. Bitte unter Angabe der Zahlen für:

- Übernachtungsgäste
- Tagesgäste
- Daueraufenthalte

Ebenfalls benötigen wir die Aufteilung nach Befreiungen und Ermäßigungen.